



18. August 2022

An das  
Bundesministerium der Finanzen  
[REDACTED]  
Wilhemstraße 97  
10117 Berlin

**Jahressteuergesetz 2022**

GZ IV A 2 – S 1910/22/10069:002

DOK 2022/0688317

Sehr [REDACTED]

auch im Namen meines Kollegen, [REDACTED] vom Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesregierung und bei der EU, darf ich Ihnen für die Übersendung des Referentenentwurfes eines Jahressteuergesetzes 2022 danken.

Zu den übermittelten Regelungsvorschlägen haben uns keine Anregungen und Hinweise aus den Landeskirchen und (Erz-)Diözesen erreicht.

Wir möchten Sie allerdings bitten, im Rahmen der weiteren Beratungen des Jahressteuergesetzes 2022 drei Anliegen zu prüfen, die uns übermittelt wurden.

1. Wir bitten zu prüfen, eine rechtliche Regelung zur Verlängerung der Abgabefrist für die Meldungen von Grundstücken im Rahmen der Grundsteuerreform zu schaffen.

Wie uns hiermit befasste kirchliche Stellen mitgeteilt haben, erschweren Schnittstellenprobleme die Abgabe der geforderten Meldungen für die korrekte grundsteuerliche Erfassung von Grundstücken. So wurden die kirchlichen Ämter darauf hingewiesen, dass auch in der letzten Elster-Version noch ein Logikfehler enthalten sei, der wiederum bei einem nicht unerheblichen Teil der zu übermittelnden Fälle zu postalischen Rückfragen durch die Finanzverwaltung führen soll. Solange die Felder nicht eindeutig abgestimmt sind, ist ein Befüllen und Testen der Software nicht möglich. Damit verzögern sich sämtliche Arbeiten, die zur Erfassung und Kategorisierung der Grundstücke der Kirchengemeinden notwendig sind.

Leiter: Prälat Dr. Karl Jüsten

Zu Verzögerungen der Meldungen führt ferner, dass von Seiten der Finanzbehörden die Grundinformation zu den Grundstücken in unterschiedlicher Qualität zur Verfügung gestellt wird. Teilweise fehlen für wirtschaftliche Einheiten Aktenzeichen, die dann angefordert werden müssen, teilweise stimmen Zuordnungen nicht, die korrigiert werden müssen.

Aus einem Bundesland wurde uns gemeldet, dass sich die Finanzbehörden des Bundeslandes einschließlich des zuständigen Landesamtes und der Oberfinanzdirektion durchaus gesprächsbereit und kulant zeigen. Es fehle aber an einer rechtlichen Grundlage, verlässlich Fristen zu verlängern.

2. Wir bitten zu prüfen, auch juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR), die ein kamerales Buchungssystem haben, ein Antragsrecht einzuräumen, die Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten vorzunehmen.

Auch bei jPöR des Bundes und der Länder besteht die Problematik, dass es noch kameral buchende Körperschaften gibt. Diesen wäre es nach aktueller Lage nicht möglich, weiterhin die Istbesteuerung anzuwenden, sofern sie kein Kriterium aus § 20 Nr. 1-3 UStG erfüllen. Da eine komplette Umstellung der Buchführung in der Kürze der Zeit nicht möglich (und ggf. auch gar nicht gewollt) ist, würde eine generelle Erweiterung des § 20 UStG helfen, damit die betroffenen kirchlichen Körperschaften weiterhin – insbesondere umsatzunabhängig – die Istbesteuerung anwenden können.

Wir regen an, mit dem JStG 2022 den § 20 Abs. 1 UStG mit einer neuen Nr. 4 wie folgt zu ergänzen:

„4. sofern er juristische Person des öffentlichen Rechts ist und ein kamerales Buchungswesen hat,“

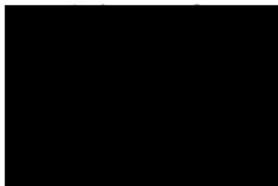
3. Wir bitten zu prüfen, die kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts in den Anwendungsbereich des § 4 Nr. 20a S. 1 UStG aufzunehmen.

§ 4 Nr. 20 UStG regelt die Umsatzsteuerbefreiung von Umsätzen von Theatern, Orchestern, Kammermusikensembles, Chören, Museen, botanischen Gärten, zoologischen Gärten, Tierparks, Archiven, Büchereien, Denkmälern der Bau- und Gartenbaukunst. Gemäß § 4 Nr. 20a S. 1 UStG greift die Befreiung, wenn diese Einrichtungen vom Bund, von den Ländern, den Gemeinden oder Gemeindeverbänden betrieben werden, ohne weitere Voraussetzungen.

Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts betreiben in der Regel entsprechende Einrichtungen. Dies gilt insbesondere für Chöre, Orchester, Museen, Archive, Büchereien sowie Denkmäler der Baukunst. Als Betreiber dieser gleichartigen Einrichtungen gelten die kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts als „andere Unternehmer“ im Sinne des § 4 Nr. 20a S. 2 UStG. Die Umsätze der Einrichtungen dieser „anderen Unternehmer“ sind ebenfalls von der Umsatzsteuer befreit, wenn eine Landesbehörde bescheinigt, dass die Einrichtungen die gleichen kulturellen Aufgaben wie die Einrichtungen in Trägerschaft der öffentlichen Hand erfüllen.

Die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 20 a S. 2 UStG steht ebenso wie die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 20a S. 1 UStG nicht im Belieben des Unternehmers.<sup>1</sup> Das Bescheinigungsverfahren ist gemäß § 40 Nr. 20a S. 2 UStG zwingend durchzuführen.<sup>2</sup> Bei den kirchlichen Chören, Orchestern, Museen, Archiven, Büchereien und Baudenkmalern wird seitens der Finanzverwaltung stets festgestellt, dass es sich um „gleichartige Einrichtungen“ im Sinne des § 40 Nr. 20a S. 2 UStG handelt. Ebenso regelmäßig wird von der zuständigen Landeskulturbehörde festgestellt, dass die Einrichtungen die „gleichen kulturellen Aufgaben“ wahrnehmen wie die staatlichen Körperschaften. Das Bescheinigungsverfahren ist für die beteiligten Einrichtungen und Behörden ein signifikanter bürokratischer Aufwand. Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit zu den Einrichtungen der öffentlichen Hand und die regelmäßige Erteilung der Bescheinigung sollte erwogen werden, die kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts in den Anwendungsbereich des § 4 Nr. 20a S. 1 UStG aufzunehmen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie diese Anliegen aufgreifen würden.



---

<sup>1</sup> UStG Kommentar Huschens § 4 Nr. 20, Rn. 1.

<sup>2</sup> Huschens a.a.O. Rn. 3.